



Polizeiverordnung

der Politischen Gemeinde
Bonstetten

vom 12. Juni 2012

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 erlässt die Gemeindeversammlung der Gemeinde Bonstetten folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 2 Zuständigkeit

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Art. 8 Tierhaltung

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Art. 16 Unkraut

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

IV. Immissionschutz

Art. 18 Immissionen

Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

Art. 23 Landwirtschaft

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Art. 25 Feuerwerk

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt; Meldewesen

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Art. 29 Strafbestimmungen

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 31 Inkrafttreten

I. Einleitung und allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Bonstetten.

² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.

³ Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen, insbesondere dem kommunalen Polizeikorps, ausgeübt.

¹ Vgl. dazu die Zusammenstellung in der Beilage (diese ist kein integraler Bestandteil der Verordnung).

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

¹ Das zuständige Ressort kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden².

² Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden³;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen⁴;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

² Im Fall einer Gefährdung des Lebens: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 129

³ Im Fall einer qualifizierten Schreckung der Bevölkerung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 258

⁴ Im Fall eines qualifizierten falschen Alarms: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 128^{bis}; im Fall von Nachahmen von Warnsignalen: eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 99 Ziff. 5

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom zuständigen Ressort verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Umwelt zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

¹ Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

² Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

¹ Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte ist nur im Notfall gestattet.

² Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Polizei melden.

³ Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden^{5, 6}.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

⁵ Zur artgerechten Tierhaltung vgl. auch das eidgenössische Tierschutzgesetz und die Vollzugsvorschriften im kantonalen Tierschutzgesetz

⁶ Im Fall von Hunden: vgl. kantonales Hundegesetz, §§ 9 ff. und § 13.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum

¹ Es ist verboten, öffentliches und privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen⁷.

² Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

¹ Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

² Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;
- das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;

⁷ Im Fall von Sachbeschädigung: eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 144

- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

³ Für die Bewilligung ist das entsprechende Ressort zuständig.

⁴ Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

⁵ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 48 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.

⁶ Anderslautende Bestimmungen (z.B. Parkraumverordnung) haben Vorrang.

Art. 12 Überwachung des öffentlichen Grundes

¹ Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen.

² Die Öffentlichkeit muss mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht werden.

Art. 13 Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen

¹ Unberechtigten ist es verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. aufzustellen bzw. anzubringen⁸.

² Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 14 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders bezeichneter oder dafür eingerichteter Plätze bedarf einer Bewilligung des zuständigen Ressorts.

Art. 15 Feuern auf öffentlichem Grund

Das Feuern auf öffentlichem Grund ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

⁸ Für Reklamen im Bereich von Strassen vergleiche eidgenössisches Strassenverkehrsgesetz (SVG), Art. 6, und eidgenössische Signalisationsverordnung (SSV), Art. 95 ff.

Art. 16 Unkraut

Es ist verboten, Grundstücke überwuchern zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten⁹.

⁹ Im Fall von Hausfriedensbruch (eingezäunte Areale): eidgenössisches Strafgesetzbuch (StGB), Art. 186

IV. Immissionsschutz¹⁰

Art. 18 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 19 Motorsport, Motorspielzeuge

¹ Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.

² Modellflugzeuge und –autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

Art. 20 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)¹¹

¹ Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

² Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

¹⁰ Ergänzung zum eidgenössischen Umweltschutzgesetz (USG) und der eidgenössischen Lärmschutzverordnung (LSV)

¹¹ Das Ablagern oder Stehenlassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten: kantonales Abfallgesetz, § 14 Abs. 1

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

¹ Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

² Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

³ Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

¹ Lärmige Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoffsammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeiten erlaubt, sofern dies zwingend notwendig ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

¹ Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

² Das zuständige Ressort kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

¹ Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet.

² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Nicht als Feuerwerk gelten z.B. Fackeln, Bengalhölzer, Wunderkerzen, Knallkorken, Chäpsli.

³ Aus Sicherheitsgründen kann das zuständige Ressort örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

⁴ Für besondere Veranstaltungen kann das zuständige Ressort das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Art. 26 Schliessungsstunde

¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz¹².

² Das zuständige Ressort kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde¹³ bedarf der Zustimmung des zuständigen Ressorts.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 27 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen¹⁴. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

¹² Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz, § 15, ist die Schliessungsstunde auf 24.00 Uhr angesetzt.

¹³ Kantonales Gastgewerbegesetz, § 16 Abs. 1.

¹⁴ Gemeindegesetz, Dritter Titel: Niederlassung und Aufenthalt, §§ 32 ff.; vgl. zudem eidgenössisches Registerharmonisierungsgesetz

VIII. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen

Art. 28 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

¹ Rechtswidrige Zustände können auf Kosten der fehlbaren Person beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

² Anwendungen von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 29 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 30 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Bonstetten vom 5. Dezember 2006 und allfällig weitere, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Stichwortverzeichnis

| | |
|---|-------------|
| 1. August | Art. 25 |
| Abgase..... | Art. 18 |
| Alarmanlagen | Art. 4 |
| Allgemeine Ruhezeiten | Art. 23 |
| Altstoff-Sammelstellen | Art. 23 |
| Anbieten von Waren und Dienstleistungen..... | Art. 11 |
| Anhänger | Art. 11 |
| Anstand | Art. 4 |
| Anzeigen | Art. 13 |
| Ärgernis | Art. 4 |
| Aufenthalt..... | Art. 27 |
| Ausführungsbestimmungen | Art. 2 |
| Bauinstallation | Art. 11 |
| Baustelle..... | Art. 6, 22 |
| Beeinträchtigung öffentlichen Eigentums..... | Art. 10 |
| Beschädigung öffentlichen Eigentums | Art. 10 |
| Bestimmungsgemässer Gebrauch öffentlicher Sachen .. | Art. 11 |
| Bewilligungsgebühr..... | Art. 11 |
| Bodenöffnung | Art. 6 |
| Busse..... | Art. 27, 29 |
| Campieren | Art. 14 |
| Demonstration..... | Art. 11 |
| Dolendeckel | Art. 6 |
| Dosen | Art. 20 |
| Einwohnerkontrolle | Art. 27 |
| Ersatzvornahme..... | Art. 28 |
| Erschütterungen | Art. 18 |
| Fahne | Art. 13 |
| Fahrnisbaute | Art. 21 |
| Fahrzeuge | Art. 10, 11 |
| Festanlass | Art. 11 |
| Feuerplätze | Art. 15 |
| Feuerwerk..... | Art. 25 |

| | |
|--|-----------------------|
| Flaschen | Art. 20 |
| Flugblätter | Art. 11 |
| Füttern wild lebender Tiere | Art. 9 |
| Gartenarbeiten | Art. 22 |
| Gastwirtschaften | Art. 26 |
| Gebrauch öffentlicher Sachen | Art. 11 |
| Geltungsbereich | Art. 1 |
| Gemeingebrauch öffentlicher Sachen..... | Art. 11 |
| Gemeinverträglicher Gebrauch öffentlicher Sachen | Art. 11 |
| Geruch..... | Art. 18 |
| Gesteigerter Gemeingebrauch öffentlicher Sachen..... | Art. 11 |
| Graben..... | Art. 6 |
| Hausarbeiten | Art. 22 |
| Immissionen..... | Art. 18 |
| Industrie | Art. 22 |
| Informationseinrichtung..... | Art. 11 |
| Inscription..... | Art. 13 |
| Jauchegrube | Art. 6 |
| Kaugummi | Art. 20 |
| Kleber | Art. 13 |
| Kleinabfälle | Art. 20 |
| Kulturland | Art. 17 |
| Kundgebung..... | Art. 11 |
| Landwirtschaftliche Arbeiten | Art. 23 |
| Lärm..... | Art. 18, 21 22, 25 |
| Laubblasen..... | Art. 22 |
| Lautsprecher | Art. 24 |
| Leitungen..... | Art. 6 |
| Lichtquellen..... | Art. 18 |
| Littering | Art. 20 |
| Meldepflicht | Art. 27 |
| Motorsport | Art. 19 |
| Mulde | Art. 11 |
| Musizieren | Art. 24 |

| | |
|--|-------------|
| Nächtigen im Freien | Art. 14 |
| Nachtruhe | Art. 21 |
| Nationalfeiertag | Art. 25 |
| Neujahr..... | Art. 25 |
| Niederlassung | Art. 27 |
| Notreparaturen | Art. 10 |
| Notrufe | Art. 4 |
| Notsignale | Art. 4 |
| Öffentliche Ordnung..... | Art. 4 |
| Öffentliche Sicherheit | Art. 4 |
| Ordnungsbusse | Art. 27, 29 |
| Papier | Art. 20 |
| Parkzeitbeschränkung | Art. 11 |
| Personenidentifikation | Art. 12 |
| Plakat | Art. 13 |
| Polizeikorps | Art. 2 |
| Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen..... | Art. 3 |
| Polizeistunde | Art. 26 |
| Privatgrund | Art. 5 |
| Rasenmähen | Art. 22 |
| Rauch | Art. 18 |
| Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten | Art. 10 |
| Reklamezettel | Art. 11 |
| Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten | Art. 10 |
| Rettungseinrichtungen | Art. 7 |
| Rettungsgeräte | Art. 7 |
| Ruhezeiten | Art. 22, 23 |
| Russ | Art. 18 |
| Sammelstellen | Art. 22 |
| Schaustellung..... | Art. 11 |
| Schliessungsstunde | Art. 26 |
| Schriftenempfangsschein | Art. 27 |
| Schriftenhinterlegung | Art. 27 |
| Schutzpfosten..... | Art. 6 |
| Schutzvorrichtungen..... | Art. 6 |

| | |
|---|--------------------|
| Silo | Art. 6 |
| Singen | Art. 24 |
| Sitte | Art. 4 |
| Staub | Art. 18 |
| Strafbestimmungen | Art. 29 |
| Strafe | Art. 28, 29 |
| Strassenmusik | Art. 11 |
| Strassensperrung | Art. 11 |
| Sylvester..... | Art. 25 |
| Tierfütterung..... | Art. 9 |
| Tierhaltung | Art. 8 |
| Tonwiedergabegerät | Art. 24 |
| Transparent..... | Art. 13 |
| Übernachten im Freien..... | Art. 14 |
| Übertretung..... | Art. 29 |
| Überwachung öffentlichen Grundes | Art. 12 |
| Umzug | Art. 27 |
| Umzüge | Art. 11 |
| Umzüge | Art. 11 |
| Unkraut | Art. 16 |
| Unterhaltsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten..... | Art. 10 |
| Vegetationszeit | Art. 17 |
| Veranstaltungen | Art. 5, 19, 26, 25 |
| Vergnügungsstätte..... | Art. 21 |
| Verpackungen | Art. 20 |
| Verpflegungsstätte | Art. 21 |
| Verstärkeranlage | Art. 24 |
| Verunreinigung öffentlichen Eigentums..... | Art. 10, 20 |
| Verwaltungszwang | Art. 28 |
| Verweis | Art. 29 |
| Videoüberwachung | Art. 12 |
| Vollzug..... | Art. 1 |
| Werbeeinrichtung | Art. 11 |
| Wohnwagen | Art. 14 |
| Zelt | Art. 14, 21 |

Zigarettenstummel..... Art. 20
Zuständigkeit Art. 2

Beilage

Zusammenstellung der massgebenden übergeordneten Gesetze und Verordnungen

(die Liste ist kein integraler Bestandteil der Polizeiverordnung und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

eidgenössische Erlasse:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) (SR 210)
- Schweizerisches Obligationenrecht (OR) (SR 220)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) (SR 311.0)
- Schweizerische Strafprozessordnung (stopp) (SR 312.0)
- Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG) (SR 431.02)
- Tierschutzgesetz (TSchG) (SR 455) und Tierschutzverordnung (TSchV) (SR 455.1)
- Waffengesetz (WG) (SR 514.54) und Waffenverordnung (SR 514.541)
- Verkehrsregelnverordnung (VRV) (SR 741.11)
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) (SR 741.01)
- Signalisationsverordnung (SSV) (SR 741.21)
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG) (SR 747.201)
- Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV) (SR 747.201.1)
- Umweltschutzgesetz (USG) (SR 814.01)
- Luftreinhalteverordnung (LRV) (SR 814.318.142.1)
- Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- Schall- und Laserverordnung (SR 814.49)

- Sprengstoffgesetz (SR 941.41)
- Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SR 748.131.1)
- Tierseuchenverordnung (TSV) (SR 916.401)

kantonale Erlasse:

- Gemeindegesetz (LS 131.1)
- Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) (LS 170.4)
- Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) (LS 211.1)
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) (LS 230)
- Verordnung über die Zuständigkeit im Übertretungsstrafrecht des Bundes (LS 321.1)
- Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- Straf- und Justizvollzugsgesetz (StJVG) (LS 331)
- Gewaltschutzgesetz (GSG) (LS 351)
- Verordnung zum Gewaltschutzgesetz (LS 351.3)
- Polizeigesetz (PolG) (LS 550.1)
- Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) (LS 550.11)
- Polizeiorganisationsgesetz (POG) (LS 551.1)
- Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung (LS 551.101)
- Verordnung über die Entschädigung für gemeindepolizeiliche Aufgaben (LS 551.102)
- Verordnung über das Polizei-Informationssystem POLIS (LS 551.103)
- Waffenverordnung (WafVO) (LS 552.1)
- Tierschutzgesetz (LS 554.1)
- Hundegesetz und Hundeverordnung (LS 554.5 und LS 554.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681)
- Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz PBG) (LS 700.1)

-
- Sondergebrauchsverordnung (LS 700.3)
 - Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) (LS 700.4)
 - Verordnung über allgemeine und Wohnhygiene (LS 710.3)
 - Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) (LS 712.1)
 - Verordnung über Baulärm (LS 713.5)
 - Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15)
 - Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (LS 747.1)
 - Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Zürichsee und dem Walensee (LS 747.2)
 - Verordnung über das Stationieren von Schiffen (Stationierungsverordnung) (LS 747.4)
 - Verordnung über die Schifffahrt auf zürcherischen Gewässern (LS 747.11)
 - Gesundheitsgesetz (GesG) (LS 810.1)
 - Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (RLG) (LS 822.4)
 - Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) (LS 861.12)
 - Gesetz über Jagd und Vogelschutz (LS 922.1)
 - Gastgewerbegesetz (GGG) (LS 935.11)
 - Gastgewerbeverordnung (LS 935.12)
 - Gesetz über die Märkte und das Reisengewerbe (LS 935.31)